

tag des Nordd Bundes auf Sonntag den 24. Febr 1867 nach Berlin einberufen. Im allgemeinen hielt der Reichstag trotz sehr zahlreicher tiefgreifender Abänderungsvorschläge an den Grundgedanken des Entwurfs fest und erwarb sich das Verdienst, den Entwurf an einer bedeutenden Anzahl von Stellen erheblich verbessert zu haben. Am 16. April 1867 hat der Reichstag die Beratung des Entwurfs zu Ende geführt und ihn in der Gestalt, wie er aus dieser Beratung hervorgegangen ist, mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen. An demselben Tage beschlossen die Bevollmächtigten der Regierungen einstimmig, den Entwurf in dieser Fassung ebenfalls anzunehmen. Da der Reichstag nur zur Beratung des Entwurfs zuständig war, so bedurfte die von den Regierungen erklärte Annahme desselben noch der verfassungsmäßigen Genehmigung der Gesetzgebungsfaktoren der einzelnen Staaten. Dieselbe ist in allen zum Nordd Bunde gehörenden Staaten erteilt worden, und in allen ist die Verfassung in formgerechter Weise verkündet worden. Alle diese Publikationspatente enthalten die Bestimmung, daß die V in den betreffenden Staatsgebieten „am 1. Juli 1867 in Kraft treten soll“. Diese Publikationen haben zu der irrigen Ansicht Anlaß gegeben, daß die V ein gleichmäßiges Landesgesetz sämtlicher verbündeter Staaten geworden sei. Die logische Konsequenz dieser Ansicht wäre, daß jeder Staat die Befugnis hätte, eigenmächtig durch Landesgesetz die V für sein Gebiet abzuändern oder außer Kraft zu setzen. Diese Meinung ist aber unrichtig. Wenngleich die V des Nordd Bundes in das Verfassungsrecht der einzelnen Staaten tief eingreift, so hat sie doch nicht das Staatsrecht der Einzelstaaten zum Gegenstand, sondern sie regelt das Verhältnis dieser Staaten zueinander, sie setzt eine Vielheit von Staaten voraus, und sie betrifft das durch den Zusammenschluß dieser Staaten entstandene Rechtsgebilde. Die nordd Staaten vollzogen durch Gründung des Nordd Bundes eine Tat, einen Willensentschluß. Derselbe wurde dadurch verwirklicht, daß jeder Staat in der Form des Gesetzes ihn öffentlich bekundete. Der Entschluß, in den Nordd Bund einzutreten, konnte aber in keiner anderen Weise mit der erforderlichen Bestimmtheit ausgedrückt werden als durch die Verkündung seiner V,

durch welche der Name Nordd Bund erst einen konkreten und festbestimmten Inhalt erhält. Die Klausel: „Die V des Nordd Bundes tritt in dem Gebiete des Staates X am 1. Juli 1867 in Kraft,“ ist vollkommen identisch mit dem Satze: „Der Staat X tritt am 1. Juli 1867 in den Nordd Bund ein.“ Die Publikationsgesetze sind die definitive und vollständige Erfüllung des Augustbündnisses. Am 1. Juli 1867 ist der Nordd Bund errichtet worden; die durch das Augustbündnis begründeten Verpflichtungen der Staaten waren erfüllt, und an die Stelle dieses vertragsmäßigen Verhältnisses trat die Verfassung. Als am 14. Juli 1867 der König von Preußen den Grafen von Bismarck zum Bundeskanzler des Nordd Bundes ernannte, am 26. Juli 1867 die Einführung des Bundesgesetzblattes anordnete und in der ersten Nummer desselben die V abdrucken ließ, war der Nordd Bund schon vorhanden und die V desselben bereits in Geltung; und König Wilhelm handelte bereits auf Grund desselben kraft der durch diese V ihm übertragenen Rechte. Der Abdruck der V im BundesOBl ist kein Gesetzgebungsakt und keine Verkündung im Rechtsinn, sondern lediglich die Bekanntmachung des authentischen Wortlautes.

Das Verhältnis des Nordd Bundes zu den südd Staaten war vertragsmäßig geregelt. Gleichzeitig mit den Friedensverträgen wurden Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, in welchen für den Fall eines Krieges der Oberbefehl über die Truppen der südd Staaten dem Könige von Preußen übertragen wurde. Der Zollverein wurde aufrecht erhalten und durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 fester organisiert durch Erweiterung des nordd Bundesrats und Reichstags zum Zollbundesrat und Zollparlament. Die vor dem Kriege unter den deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge wurden wieder in Kraft gesetzt und durch neue ergänzt. Endlich enthielt die V des Nordd Bundes den Vorbehalt, daß der Eintritt der südd Staaten oder eines derselben in den Bund auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen könne; hiervon wurde aber während des kurzen Bestehens des Nordd Bundes kein Gebrauch gemacht.

Lehnd.

Gruppen, Christian Ullrich, * Juni 1692 in Harburg, wurde 1715 Advokat, 1719